

Graz, 22. November 2021

Genehmigung für die Ausübung der Jagd während des Lockdowns

Hiermit bestätigt die Steirische Landesjägerschaft, dass die Jagd systemrelevant und die Durchführung der Jagd daher unaufschiebbar ist.

Begründung:

Wie bereits mehrfach festgestellt, erfüllt die Jagd einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln, den Erhalt der Biodiversität und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt.

Aus diesem Grund fällt die Ausübung der Jagd unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit gem. §§ 3 Abs. 1 Z 4, 8 sowie 14 Abs. 1 Z 1 5. COVID-19-NotMV. Das Innenministerium unterstützt hier die Jägerinnen und Jäger und wird die Polizei über die Möglichkeit der Jagd auch nach 20:00 Uhr bzw. der Abhaltung von Jagden mit mehreren Personen informieren.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für die Ausübung der Jagd und nicht für andere Zwecke.


Franz Mayr-Melnhof-Saurau

Landesjägermeister


Mag. Marion Kranabittl-Sarklet

Geschäftsführung

Wir sorgen für Werte mit Bestand!

